

PRESSEMITTEILUNG

EZB VERÖFFENTLICHT ÄNDERUNGEN DER „ALLGEMEINEN REGELUNGEN“

Die Europäische Zentralbank (EZB) veröffentlicht heute eine Änderungsfassung der Leitlinie vom 20. September 2011 über geldpolitische Instrumente und Verfahren des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2011/14) sowie des darin enthaltenen Anhangs I „Die Durchführung der Geldpolitik im Euro-Währungsgebiet: Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des Eurosystems“, häufig kurz als „Allgemeine Regelungen“ bezeichnet. Neben einer Reihe technischer Anpassungen, die auf eine Straffung und Stärkung des bestehenden Sicherheiten- und Risikokontrollrahmens für die Geschäfte des Eurosystems ausgerichtet sind, umfasst die heute veröffentlichte Leitlinie folgende Änderungen:

Erstens wurden gemäß der Ankündigung vom 6. Juli 2012 die Meldepflichten für Strukturdaten zu Asset-Backed Securities auf Einzelkreditenebene in Abschnitt 6.2.1.1 und in der neuen Anlage 8 festgelegt.

Zweitens hat das Eurosystem die Arten der Verzinsung notenbankfähiger marktfähiger Sicherheiten gestrafft (Abschnitt 6.2.1.1). So müssen variabel verzinsliche Papiere an einen gängigen Euro-Referenzzinssatz oder einen auf das Euro-Währungsgebiet bezogenen Inflationsindex gebunden sein. Komplexe Verzinsungsarten sowie Inverse Floater sind ausgeschlossen.

Drittens hat das Eurosystem festgelegt (Abschnitt 6.2.1.1), dass die Deckungspools notenbankfähiger gedeckter Bankschuldverschreibungen nur dann Asset-Backed Securities enthalten dürfen, wenn diese den besonderen Anforderungen der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG an solche (ausnahmsweise zulässigen) Deckungswerte entsprechen, innerhalb desselben Konzerns originiert wurden und als Mittel für die konzerninterne Übertragung von Hypotheken an die Stelle verwendet werden, die die gedeckte Bankschuldverschreibung begibt. Für bereits emittierte gedeckte Bankschuldverschreibungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren, beginnend ab dem 3. Januar 2013.

Viertens sind OGAW-konforme gedeckte Bankschuldverschreibungen ohne Rating, die vor dem 1. Januar 2008 begeben wurden, nicht mehr notenbankfähig (6.3.2).

Fünftens hat der EZB-Rat beschlossen, die Bestimmungen über enge Verbindungen, die für die Eigennutzung gedeckter Schuldverschreibungen als Sicherheit gelten, zu ändern (Abschnitt 6.2.3.2). Künftig werden nur die folgenden gedeckten Schuldverschreibungen für die Eigennutzung zugelassen:

- a) gedeckte Bankschuldverschreibungen, die gemäß den in Anhang VI Teil I Nr. 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG festgelegten Kriterien begeben wurden, oder
- b) gedeckte Bankschuldverschreibungen, die gemäß den in Artikel 52 Absatz 4 der OGAW-Richtlinie (Richtlinie 2009/65/EG) festgelegten Kriterien begeben wurden und einen den Kriterien in Anhang VI Teil I Nr. 68 bis 70 der Richtlinie 2006/48/EG vergleichbaren Schutz bieten.

Sechstens hat der EZB-Rat beschlossen (Abschnitt 6.3.4.4), dass gemäß dem Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (ECAE) anerkannte Anbieter von Bonitätsbeurteilungsverfahren dazu verpflichtet sind, disaggregierte Daten zur Leistungsüberwachung einzureichen. Des Weiteren müssen die Anbieter von Bonitätsbeurteilungsverfahren schriftlich bescheinigen, dass die gemachten Angaben zur Leistungsüberwachung richtig und gültig sind.

Siebtens wurde eine neue Informationspflicht für Geschäftspartner eingeführt (Abschnitt 6.2.3), der zufolge der Geschäftspartner das Eurosystem a) einen Monat im Voraus von geplanten Änderungen an einer von ihm als Sicherheit eingereichten Asset-Backed Security in Kenntnis zu setzen hat und b) bei Einreichung einer Asset-Backed Security über Änderungen, die an dieser in den sechs Monaten vor Einreichung vorgenommen wurden, informieren muss, sofern die Asset-Backed Security vom Originator selbst als Sicherheit genutzt wird.

Die Leitlinie zur Änderung der Leitlinie EZB/2011/14 gilt ab dem 3. Januar 2013 und ist auf der Website der EZB abrufbar.

Europäische Zentralbank

Direktion Kommunikation
Abteilung Presse und Information
Kaiserstraße 29, D-60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 1344-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: www.ecb.europa.eu

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.